-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.04.2003

3. Instanz

Datum	07.10.2004

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. April 2003 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt (noch) die Feststellung, dass eine auf die Beklagte Ã¼bergegangene Forderung auf Entrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen zur Sozialversicherung verjÃ¤hrt ist.

Im November 1976 wurde ein Antrag auf ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen des KlÃ¤gers â damals Inhaber von zwei Baustoff-Firmen â durch das zustÃ¤ndige Amtsgericht mangels Masse abgelehnt. Die Beklagte zahlte daraufhin an Arbeitnehmer der Firmen Konkursausfallgeld (Kaug) in HÃ¶he von insgesamt 9.323,56 DM und entrichtete fÃ¼r die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate noch offene PflichtbeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung in

HÃ¶he von 16.805,04 DM.

Mit zwei Schreiben vom 28. Januar 1977 wies die Beklagte den KlÃ¤ger auf den AnspruchsÃ¼bergang gemÃ¤Ã Â§ 141m ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) hin und forderte ihn zur Zahlung auf. In den Schreiben heiÃt es ua:

" â¦ an ehemalige Arbeitnehmer der Firma â¦ und an Einzugsstellen zahlte ich auf Grund von AntrÃ¤gen

Konkursausfallgeld in HÃ¶he von â¦

PflichtbeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung in HÃ¶he von â¦

Insgesamt â¦

Mit der Stellung der AntrÃ¤ge sind die AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Konkursausfallgeld begrÃ¼nden, bzw die AnsprÃ¼che der Einzugsstellen auf Entrichtung der PflichtbeitrÃ¤ge auf die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit Ã¼bergegangen (Â§ 141m Abs 1 AFG). Die gegen Sie bestehende Forderung in HÃ¶he von â¦ bitte ich bis zum â¦ auf eines der unten angegebenen Konten zu Ã¼berweisen. Sollten Sie die Forderung nicht in einer Summe begleichen kÃ¶nnen, erbitte ich innerhalb der gesetzten Frist Ihre ZahlungsvorschlÃ¤ge

(Aufstellung Ã¼ber im Einzelnen gezahlte BetrÃ¤ge siehe umseitig) â¦ "

Auf 1978 und 1979 gestellte StundungsantrÃ¤ge des KlÃ¤gers hin bewilligte die Beklagte die ratenfreie Stundung der Gesamtforderung zunÃ¤chst bis 31. August 1979 und sodann bis 31. August 1980.

Im MÃ¤rz 1982 erwirkte die Beklagte wegen der ArbeitsentgeltansprÃ¼che (9.323,56 DM) zuzÃ¼glich Zinsen beim zustÃ¤ndigen Arbeitsgericht einen Mahn- und nachfolgend einen Vollstreckungsbescheid. Zur Vollstreckung der BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 16.805,04 DM richtete die Beklagte im November 1980 ein Vollstreckungs- und Einziehungsersuchen an die Stadt L. , die am 19. Januar 1982 ein Zahlungsverbot mit ÃberweisungsverfÃ¼gung gegenÃ¼ber dem Arbeitgeber des KlÃ¤gers erlieÃ. In den folgenden Jahren erteilte die Beklagte der Vollstreckungsstelle des Hauptzollamts H. mehrere VollstreckungsauftrÃ¤ge, woraufhin 1984 und 1990 weitere PfÃ¤ndungs- und EinziehungsverfÃ¼gungen ergingen und mehrfach â zuletzt am 7. September 1993 â PfÃ¤ndungsversuche beim KlÃ¤ger unternommen wurden. Alle VollstreckungsmaÃnahmen blieben insbesondere wegen vorrangiger Abtretungen ergebnislos.

Mit Bescheid vom 14. Oktober 1997 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Arbeitslosengeld (Alg) fÃ¼r 971 Tage in HÃ¶he von zunÃ¤chst 759 DM wÃ¶chentlich, wovon jedoch â nach Mitteilung Ã¼ber eine Abtretung â ab November 1997 wÃ¶chentlich 61,80 DM und ab Januar 1998 67,80 DM an die Commerzbank W. ausgezahlt wurden. Ab Juli 1998 stellte die Beklagte die Zahlungen an die Commerzbank ein und erlieÃ gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger einen

Bescheid vom 23. Juli 1998, mit dem sie gegen den Alg-Anspruch die Aufrechung mit einer Forderung in HÃ¶he von 26.334,70 DM â tÃ¤glich 44,37 DM â erklÃ¤rte. Der Widerspruch des KlÃ¤gers, mit dem dieser ua geltend machte, der ihm verbleibende Betrag liege unterhalb der PfÃ¤ndungsfreigrenze und die Aufrechnung sei rechtswidrig, blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 7. September 1998). Mit Ãnderungsbescheid vom 28. Oktober 1998 ermÃ¤Ãigte die Beklagte den tÃ¤glichen Aufrechnungsbetrag auf 22,00 DM und zahlte einen Teilbetrag wieder an den KlÃ¤ger aus. Insgesamt behielt die Beklagte vom Alg des KlÃ¤gers, das dieser bis einschlieÃlich 30. April 2000 bezog, 15.440,42 DM ein. Seit 1. Mai 2000 bezieht der KlÃ¤ger Altersrente von der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA).

Gegen den Bescheid vom 23. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. September 1998 hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht (SG) erhoben. WÃ¤hrend des Klageverfahrens hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, die der Aufrechnung zu Grunde liegende Forderung werde in HÃ¶he von 9.323,56 DM zuzÃ¼glich Zinsen entsprechend der titulierten Forderung Ã¼ber die Arbeitsentgeltansprüche nicht bestritten; darÃ¼ber hinaus von der Beklagten geltend gemachte Forderungen seien aber verjÃ¤hrt. Das SG hat die genannten Bescheide aufgehoben, "soweit eine Forderung Ã¼ber den Betrag von 9.323,56 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10.03.1982 festgestellt wird", und die Beklagte zur Erstattung des Ã¼ber diesen Betrag hinausgehenden und bereits durch Aufrechnung einbehaltenen Betrages verurteilt (Urteil vom 8. Dezember 2000).

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG geÃ¤ndert und festgestellt, dass die Sozialversicherungsbeitragsforderung der Beklagten gegen den KlÃ¤ger in HÃ¶he von 16.805,04 DM verjÃ¤hrt ist (Urteil vom 29. April 2003). In den EntscheidungsgrÃ¼nden hat das LSG ua ausgefÃ¼hrt: Die Berufung der Beklagten sei nicht begrÃ¼ndet; der Tenor des erstinstanzlichen Urteils sei klarzustellen. Der KlÃ¤ger habe seinen zunÃ¤chst unbeschrÃ¤nkten Widerspruch gegen die Aufrechnung im Klageverfahren teilweise, nÃ¤mlich entsprechend der Forderung gemÃ¤Ã Vollstreckungsbescheid, zurÃ¼ckgenommen; insoweit seien die angefochtenen Bescheide bestandskrÃ¤ftig. Im Zeitpunkt der Entscheidung des SG habe festgestanden, dass eine darÃ¼ber hinausgehende Aufrechnung von der Beklagten nicht begehrt werde, weil bereits die unstreitige Forderung durch die Aufrechnung bis zum Ende des Alg-Bezuges nicht getilgt worden sei; die Zinsen von 6.273,40 DM fÃ¼r die Zeit vom 10. MÃ¤rz 1982 bis 30. Juli 1999 und die Hauptforderung von 9.323,56 DM, insgesamt also 15.596,96 DM, Ã¼berstiegen bereits den einbehaltenen Betrag von 15.440,42 DM. Der KlÃ¤ger habe somit die Anfechtungsklage vollstÃ¤ndig zurÃ¼ckgenommen, weshalb das Urteil des SG gegenstandslos sei, soweit es Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der Aufrechnung entschieden habe. Sachdienlicher Antrag des KlÃ¤gers sei ein Feststellungsbegehren. Ein Feststellungsinteresse sei gegeben, da die Beklagte bereits ein Verrechnungsersuchen an die BfA fÃ¼r die Zeit ab Mai 2000 gestellt habe. Die Klage sei begrÃ¼ndet, da der Anspruch auf die im Kaug-Zeitraum nicht gezahlten BeitrÃ¤ge verjÃ¤hrt sei. Die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 25 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sei abgelaufen. Es gelte nicht die dreiÃigjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist, weil weder die Beklagte noch die Einzugsstelle

einen Verwaltungsakt iS des Â§ 52 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zur Durchsetzung des Anspruchs erlassen habe. Nach Â§ 28 Reichsversicherungsordnung (RVO) sei fÃ¼r die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens kein fÃ¶rmlicher Vollstreckungstitel erforderlich gewesen. Einen solchen Titel stellten auch nicht die Zahlungsaufforderungen vom 28. Januar 1977 dar, die schon ihrem Ã¤uÃeren Anschein nach keine Verwaltungsakte seien. Ob die Vollstreckungsanordnungen einen Verwaltungsakt darstellten, sei unerheblich; jedenfalls habe sie die Beklagte nicht zur Durchsetzung des Anspruchs auf die PflichtbeitrÃ¤ge erlassen. Zwar sei die VerjÃ¤hrung durch die StundungsantrÃ¤ge des KlÃ¤gers (Â§ 208 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB)) und die Vollstreckungshandlungen bis September 1993 wiederholt unterbrochen worden; bei ErklÃ¤rung der Aufrechnung im Jahre 1998 â mehr als vier Jahre nach der letzten Vollstreckungshandlung â sei jedoch der Anspruch auf die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge verjÃ¤hrt gewesen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte Verletzungen der Â§Â§ 25 SGB IV, 52 SGB X iVm 31 SGB X. Der Anspruch auf die im Kaug-Zeitraum gezahlten PflichtbeitrÃ¤ge sei nicht verjÃ¤hrt. Das LSG habe verkannt, dass eine Beitragsforderung gemÃ¤Ã Â§ 25 SGB IV iVm Art II Â§ 15 SGB IV bei vorsÃ¤tzlicher Vorenthaltung erst in 30 Jahren verjÃ¤hre; hinsichtlich des Vorsatzes seien vom LSG noch Feststellungen zu treffen. UnabhÃ¤ngig davon erhÃ¶he sich die VerjÃ¤hrungsfrist nach Â§ 52 SGB X iVm Â§ 218 BGB auf 30 Jahre. Ein unanfechtbarer Verwaltungsakt zur Durchsetzung eines Anspruchs gemÃ¤Ã Â§ 52 SGB X liege vor. Das Schreiben vom 28. Januar 1977 erfÃ¼lle sÃ¤mtliche Voraussetzungen eines Verwaltungsaktes. Mangels Anfechtung sei der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden. Eine Unterbrechung der VerjÃ¤hrung sei auch mit den Stundungen aus den Jahren 1978 und 1979 eingetreten; diese hÃ¤tten zur Folge, dass sich die VerjÃ¤hrungsfrist mit Wirkung vom 1. Januar 1981 auf 30 Jahre verlÃ¤ngere und somit bis zum heutigen Tag nicht abgelaufen sei.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 29. April 2003 abzuÃ¤ndern, das Urteil des SG Hannover vom 8. Dezember 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Der vorliegende Sachverhalt biete keinerlei Anhaltspunkte fÃ¼r ein vorsÃ¤tzliches Vorenthalten von BeitrÃ¤gen. Bei dem Schreiben vom 28. Januar 1977 handle es sich um eine schlichte Mitteilung eines AnspruchsÃ¼bergangs mit einer Zahlungsaufforderung, folglich um keine Regelung iS des Â§ 31 SGB X.

II

Die Revision der Beklagten ist im Sinne der Aufhebung des Urteils des LSG und der ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet.

1. Nicht zu beanstanden ist, dass das LSG von der vollstÃ¤ndigen RÃ¼cknahme der zunÃ¤chst erhobenen Anfechtungsklage und von der ZulÃ¤ssigkeit der Feststellungsklage ausgegangen ist. Die titulierte und vom KlÃ¤ger anerkannte Forderung der Beklagten in HÃ¶he von 9.323,56 DM zuzÃ¼glich Zinsen von mehr als 6.270 DM Ã¼bersteigt den insgesamt von der Beklagten vom Alg des KlÃ¤gers einbehaltenen Betrag (15.440,42 DM). Der KlÃ¤ger hat deshalb sein ursprÃ¼ngliches Begehren auf Aufhebung der angefochtenen Bescheide (Aufrechnung gegen den Alg-Anspruch) nicht aufrechterhalten, sinngemÃ¤Ã die Anfechtungsklage zurÃ¼ckgenommen und gleichzeitig die Feststellung begehrt, dass die Forderung der Beklagten auf Zahlung von BeitrÃ¤gen in HÃ¶he von 16.805,04 DM verjÃ¤hrt ist. FÃ¼r die Feststellungsklage iS des Â§ 55 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz ist ein Feststellungsinteresse des KlÃ¤gers zu bejahen. Dieses ergibt sich insbesondere aus dem Verhalten der Beklagten (vgl BSGE 68, 128, 130 = SozR 3-3200 Â§ 81 Nr 1), die weiterhin das Bestehen eines unverjÃ¤hrten Anspruchs auf Zahlung von BeitrÃ¤gen behauptet und insoweit bereits ein Verrechnungsersuchen an die dem KlÃ¤ger Rente zahlende BfA gerichtet hat.

2. Ob die Feststellungsklage begrÃ¼ndet ist, kann auf der Grundlage der vom LSG bislang getroffenen tatsÃ¤chlichen Feststellungen nicht abschlieÃend beurteilt werden.

a) Der Anspruch auf Entrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r einen im Jahre 1976 liegenden Zeitraum ist gemÃ¤Ã Â§ 141n Abs 1 Satz 3 AFG iVm Â§ 141m Abs 1 AFG â jeweils idF des Gesetzes vom 17. Juli 1974, BGBl I 1481 â auf die Beklagte Ã¼bergegangen. FÃ¼r BeitragsansprÃ¼che galt vor Inkrafttreten des SGB IV am 1. Juli 1977 nach Â§ 29 RVO eine zweijÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist; da der 1976 entstandene Anspruch bis zum Inkrafttreten des SGB IV noch nicht verjÃ¤hrt war, ist die Frage der VerjÃ¤hrung jedoch im vorliegenden Fall gemÃ¤Ã Art II Â§ 15 SGB IV anhand des Â§ 25 SGB IV zu beurteilen (vgl BSGE 70, 261, 264 = SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 4). Nach Â§ 25 Abs 1 SGB IV verjÃ¤hren AnsprÃ¼che auf BeitrÃ¤ge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fÃ¤llig geworden sind, bei vorsÃ¤tzlicher Vorenthaltung jedoch erst in 30 Jahren; nach Â§ 25 Abs 2 SGB IV â in der vor 2002 geltenden alten Fassung (aF) â gelten fÃ¼r die Hemmung und die Unterbrechung sowie die Wirkung der VerjÃ¤hrung die Vorschriften des BGB. Seit 1. Januar 1981 ist zusÃ¤tzlich die Vorschrift des Â§ 52 SGB X aF zu beachten, die auf dem wortgleichen Â§ 53 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beruht (vgl BT-Drucks 8/2034 S 52).

b) Die Auffassung des LSG, in den Schreiben der Beklagten vom 28. Januar 1977 sei jeweils kein Verwaltungsakt zur Durchsetzung des Anspruchs iS des Â§ 52 SGB X aF zu sehen, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. In diesen Schreiben hat die Beklagte auf den AnspruchsÃ¼bergang nach Â§ 141m AFG hingewiesen und zur Zahlung aufgefordert. Gegen das Vorliegen einer Regelung durch Verwaltungsakt sprechen â wie das LSG zu Recht ausgefÃ¼hrt hat â insbesondere die Hinweise in den Schreiben auf den AnspruchsÃ¼bergang bei Verbindung der Komplexe Kaug und BeitrÃ¤ge sowie das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung. Den Schreiben vom 28. Januar 1977 ist ihrem Wortlaut nach nur zu entnehmen, der KlÃ¤ger solle einerseits bestimmte BetrÃ¤ge fÃ¼r Kaug und andererseits weitere BetrÃ¤ge fÃ¼r

PflichtbeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung begleichen; die Schreiben lassen dagegen nicht eindeutig erkennen, dass die Beklagte jedenfalls hinsichtlich der PflichtbeitrÃ¤ge eine verbindliche Entscheidung treffen wollte. Gegen eine Regelungsabsicht der Beklagten spricht auch, dass nach dem damals noch geltenden Â§ 25 Abs 2 Satz 2 SGB IV â erst gestrichen durch Gesetz vom 4. November 1982, BGBl I 1450 â die VerjÃ¤hrung "auch durch schriftliche Zahlungsaufforderung des VersicherungstrÃ¤gers" unterbrochen wurde.

c) Dagegen ist dem LSG nicht zu folgen, soweit es ausgefÃ¼hrt hat, es sei unerheblich, ob die Vollstreckungsanordnungen einen Verwaltungsakt darstellten, da die Beklagte sie jedenfalls nicht zur Durchsetzung des Anspruchs auf die PflichtbeitrÃ¤ge erlassen habe. Das LSG hat nicht beachtet, dass die grundsÃ¤tzlich vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 25 SGB IV, nachdem sie zunÃ¤chst durch die 1978 und 1979 gestellten StundungsantrÃ¤ge des KlÃ¤gers unterbrochen worden ist (Â§ 25 Abs 2 Satz 1 SGB IV aF iVm Â§ 208 BGB aF), auch im Jahre 1982 durch eine von der Beklagten eingeleitete VollstreckungsmaÃnahme und damit einen Verwaltungsakt iS des Â§ 52 SGB X aF unterbrochen worden sein kann.

Nach den Feststellungen des LSG hat die Beklagte im November 1980 ein Vollstreckungs- und Einziehungsersuchen an die Stadt L. gerichtet und letztere hat im Januar 1982 gegenÃ¼ber dem damaligen Arbeitgeber des KlÃ¤gers ein Zahlungsverbot mit ÃberweisungsverfÃ¼gung erlassen. Im Zusammenhang damit ist den vorliegenden Akten, auf deren Inhalt das LSG im Tatbestand seines Urteils Bezug genommen hat, zu entnehmen, dass dem Arbeitgeber als Drittschuldner ein PfÃ¤ndungsbeschluss mit ausdrÃ¼cklichem Hinweis auf die Beitragsforderung von 16.805,04 DM (entsprechend der Bezeichnung der Forderung in den Schreiben vom 28. Januar 1977) zugestellt worden ist. Ob auch der KlÃ¤ger diesen PfÃ¤ndungsbeschluss erhalten hat, kann den Feststellungen des LSG einschlieÃlich der beigezogenen Akten dagegen nicht eindeutig entnommen werden.

HÃ¤tte allerdings der KlÃ¤ger im Zusammenhang mit der 1982 durchgefÃ¼hrten Vollstreckung ebenfalls einen PfÃ¤ndungsbeschluss mit eindeutiger Bekanntgabe der beizutreibenden Forderung erhalten â vgl Â§ 66 Abs 1 Satz 1 SGB X, Â§ 5 Abs 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) iVm Â§Â§ 260, 309 Abgabenordnung â so wÃ¤re darin auch ein so genannter "Leistungsbescheid" enthalten, der als Verwaltungsakt anzusehen ist (vgl Â§ 66 Abs 1 Satz 1 SGB X iVm Â§ 3 Abs 2 Buchst a VwVG; Engelhardt/App, VwVG und Verwaltungszustellungsgesetz, Â§ 3 VwVG RdNr 1; zum Vorliegen eines Verwaltungsakts bei einem PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschluss vgl auch BSGE 3, 204, 206 sowie BSGE 64, 289, 291 = SozR 1300 Â§ 44 Nr 36). Dieser Verwaltungsakt hÃ¤tte, soweit er vom KlÃ¤ger in der Folgezeit nicht angefochten worden ist, gemÃ¤Ã Â§ 52 Abs 2 SGB X aF iVm Â§ 218 BGB aF zu einer dreiÃigjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist gefÃ¼hrt. Das LSG wird deshalb zu ermitteln haben, ob der KlÃ¤ger im Zusammenhang mit der DurchfÃ¼hrung von VollstreckungsmaÃnahmen im Jahre 1982 oder spÃ¤ter einen Leistungsbescheid erhalten hat.

Der Auffassung des LSG, es sei unerheblich, ob Vollstreckungsanordnungen einen Verwaltungsakt darstellten, da die Beklagte ihre Anordnungen jedenfalls nicht zur

Durchsetzung des Anspruchs auf PflichtbeitrÃ¤ge erlassen habe, ist nicht zu folgen. Liegt ein Leistungsbescheid mit eindeutiger Bezeichnung der zu Grunde liegenden Forderung vor, wird damit gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger klargestellt, dass aus einer bestimmten Forderung vollstreckt werden soll. Zur Durchsetzung des Anspruchs erlassen iS des Â§ 52 Abs 1 Satz 1 SGB X bzw des Â§ 53 Abs 1 Satz 1 VwVfG sind auch Verwaltungsakte im Vollstreckungsverfahren, und zwar auch, soweit es sich nur um feststellende Verwaltungsakte Ã¼ber den Bestand des Anspruchs handelt (von Wulffen/Engelmann, SGB X, 4. Auflage, Â§ 52 RdNr 9; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Auflage, Â§ 53 RdNr 29 mwN). Der KlÃ¤ger hÃ¤tte deshalb bei Erhalt eines Leistungsbescheids einen Rechtsbehelf einlegen mÃ¼ssen, um die Unanfechtbarkeit dieser Regelung zu verhindern, zumal er einige Zeit zuvor noch mit seinen StundungsantrÃ¤gen die Berechtigung der Forderung der Beklagten sinngemÃ¤Ã anerkannt hatte.

3. Sollte sich nicht mehr ermitteln lassen, ob der KlÃ¤ger im Zusammenhang mit VollstreckungsmaÃnahmen einen als Verwaltungsakt anzusehenden Leistungsbescheid erhalten hat, wÃ¤re vom LSG weiter zu prÃ¼fen, ob es sich bei dem streitgegenstÃ¤ndlichen Beitragsanspruch der Beklagten um einen Anspruch auf vorsÃ¤tzlich vorenthaltene BeitrÃ¤ge iS des Â§ 25 Abs 1 SGB IV handelt, da auch dann eine dreiÃigjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist gelten wÃ¼rde.

4. Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Rechtsstreits einschlieÃlich der Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Erstellt am: 31.01.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024